

Erläuternde Bemerkungen zur Mödlinger Baumschutzverordnung 2025 (Verordnung gem. § 15 NÖ NSchG) des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mödling STAD-B-8-2025 vom 27.06.2025:

Allgemeiner Teil:

Durch die Klimakrise verursachte Hitzewellen zählen mittlerweile zu den weltweit häufigsten Naturkatastrophen - und sie betreffen dicht besiedelte Städte wie Wien und den Siedlungsgürtel besonders. Als Stadtgemeinde innerhalb dieses Ballungsraumes müssen wir deshalb nicht nur alles tun, um die Klimakrise aufzuhalten, sondern auch unsere Stadt abkühlen. Grünflächen helfen dabei, die Stadt kühler zu halten. Die Stadtbäume wirken als hochwirksame, natürliche Klimaanlage: Nicht nur sorgen sie durch Verdunstung für wichtige Kühlungseffekte innerhalb dicht besiedelter Stadtgebiete, sie spenden auch Schatten durch ihr Blätterdach, binden Feinstaub sowie CO₂ und geben lebenswichtigen Sauerstoff ab.

Mödling ist aufgrund seiner Topografie in stadtklimatischer Sicht gegenüber anderen Städten in Kessellagen vergleichsweise begünstigt durch die Nähe zum Wienerwald, welcher für eine gute Versorgung mit Frisch- und Kaltluft sorgt.

Die Analyse des Stadtklimas¹ verdeutlicht allerdings die unterschiedliche Situation in den einzelnen Teilräumen der Stadt bei Hitze, die aufgrund der dichten Bebauung und einer hohen Bodenversiegelung besonders stark mikroklimatisch belastet sind – dies sind insbesondere die Lagen der Innenstadt und im östlichen Stadtteil, Richtung Wr. Neudorf, und stark versiegelte Flächen. Besondere Bedeutung haben auch bebaute und unverbauete Räume, die eine hohe Wirksamkeit in Hinblick auf Luftaustausch bzw. thermische Entlastung haben (z. B. Frischluftschneisen, Kaltluftentstehungsgebiete).

Je nach Lage und Kategorie sind diese unterschiedlich empfindlich gegenüber Nutzungsänderungen: Weitere Bebauungen und Versiegelungen können teilweise zu erheblichen Beeinträchtigungen der klimatischen Bedingungen in der Stadt führen. Um diesen Entwicklungen entgegenzutreten, soll der schätzenswerte Baumbestand in Mödling erhalten werden um so auch das Image als Gartenstadt sicherzustellen.

Bäume und Klimaanpassung

Bäume sind ein wichtiger Bestandteil der Klimaanpassung in der städtischen Umwelt.

1. **Bäume können die Luft um 2 bis 8 °C abkühlen.**² Durch die strategische Platzierung von Bäumen spenden sie Schatten und Kühlung. Daher eignen sie sich hervorragend als natürliche Klimaanlage in der Stadt. In Mödling gibt es viele Stadtteile, die eine relativ dichte Bebauung und einen relativ geringen Grünanteil verfügen. Für immer heißer werdende Sommer ist der Erhalt der bestehenden Bäume zentral, um die Aufenthaltsqualität in der Stadt auch im Sommer zu sichern.
2. **Bäume reduzieren Überschwemmungen.** Ein ausgewachsener Baum kann mehr als 15.000 Liter³ Wasser pro Jahr sammeln. Dadurch wird die Kanalisation entlastet und die Hochwassergefahr – insbesondere bei häufiger werdenden Starkregenereignissen – reduziert.
3. **Bäume absorbieren CO₂ und halten die Luft sauber.** Ausgewachsene Bäume können bis zu 150 kg CO₂ pro Jahr⁴ aufnehmen. Bäume absorbieren auch andere umweltschädliche Gase, wie Stickstoffdioxid, Kohlenmonoxid, Schwefeldioxid und Ozon.⁵ Der Baum nimmt feine Partikel

¹ Projekt zu Urban Heat Island - „Adapt-UHI“ 2018-2020, <https://adapt-uhi.org/>

² Stanly, 2018

³ FAO - Food and Agriculture Organization of the United Nations

⁴ Stadt Wien

⁵ Wiener Umwelt Anwaltschaft

(Feinstaub) aus der Luft auf und hält sie auf seinen Blättern und seiner Rinde fest. Dadurch wird die Luft in den Städten sauberer und gesünder.⁶

4. **Bäume erhöhen die Artenvielfalt.** Sie bieten Pflanzen und Tieren einen angenehmen Lebensraum, Nahrung und Schutz. Pflanzen und Tiere siedeln sich daher eher in einer grünen Stadt an.

Wenn es um den Nutzen von Bäumen geht, gilt: Je größer der Baum, desto größer der Nutzen. Neben den positiven Auswirkungen von Bäumen auf das Klima sind sie auch für andere wichtige Themen von Nutzen:

- **Bäume haben eine positive Wirkung auf das geistige und körperliche Wohlbefinden.** Menschen, die in der Nähe städtischer Grünflächen leben, sind aktiver und haben weniger Stress.
- **Bäume sorgen für sozialen Zusammenhalt.** An einem grünen Ort in der Stadt, wie einem Stadtpark, kommen viele Menschen zusammen, um die Sonne zu genießen oder frische Luft zu schnappen.
- **Bäume tragen zum Wohlstand einer Stadt bei.** Begrünungen können den Wert einer Immobilie um mindestens 20 % steigern.

Bäume spielen eine entscheidende Rolle im Kampf gegen den Klimawandel: Sie kühlen Städte, verringern das Hochwasserrisiko, erhöhen die Biodiversität und bekämpfen die Luftverschmutzung. Ausgewachsene, funktionsfähige Bäume sind die natürlichste Lösung, um die Folgen des Klimawandels im öffentlichen Raum zu begrenzen.

Die Relevanz von Bäumen in der Stadt ergibt sich konkret für die Stadtgemeinde Mödling auch aus dem aktuellen Örtlichen Entwicklungskonzeptes, öffentlich aufgelegt von 3.2.2025 bis 17.3.2025, wobei hier exemplarisch Bezug genommen wird (Seiten- und Kapitelverweise beziehen sich auf die öffentlich aufgelegte Fassung; die endgültige Fassung befindet sich gerade in Endabstimmung mit dem Land Niederösterreich) Der Erstellung des örtlichen Entwicklungskonzeptes ging eine umfangreiche Grundlagenforschung voraus.

- Kapitel 4.1. Bezugnahme bei der Beschreibung der „Ausgangssituation und künftige Herausforderungen“, Seite 23:
 - Seite 23: **Regionale Situation:** innerstädtische Grün- und Freiflächen untermauern Image einer Gartenstadt
 - Seite 25, 26: **Klimaschutz, Klimawandelanpassung und Energie:** „Das Ziel einer klimaresilienten Raumentwicklung wird durch Maßnahmen der Reduktion der Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung, dem Erhalts natürlicher Bodenfunktionen, der Freihaltung von Grün- und Freiräumen, der Stärkung der Funktionen der grünen Infrastruktur sowie der Vorbeugung bzw. Bewältigung von Naturgefahren, Extremwetterereignissen, Überhitzungs- und Hitzeinseleffekten ab.“

Kapitel 4.2., Seite 26: **Evaluierung des ÖEK von 2015:** Es wird der Bedeutungszuwachs des Baum- und Bodenschutzes erwähnt

Kapitel 4.4. Seite 28: **Künftige Herausforderungen aus Sicht der kommunalen Entscheidungsträger:**

- ⇒ Erhalt der grünen Infrastruktur und Bodenfunktion

Kapitel 4.5., Seite 30, **Perspektive der Bevölkerung:** Künftige Herausforderungen: Reduktion der Bodenversiegelung, höherer Grünanteil im Stadtraum, Anpassung an Extremwetterereignisse und Überhitzung

⁶ Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft

Kapitel 5, Seite 33: **bestehende Entwicklungsgrundsätze**

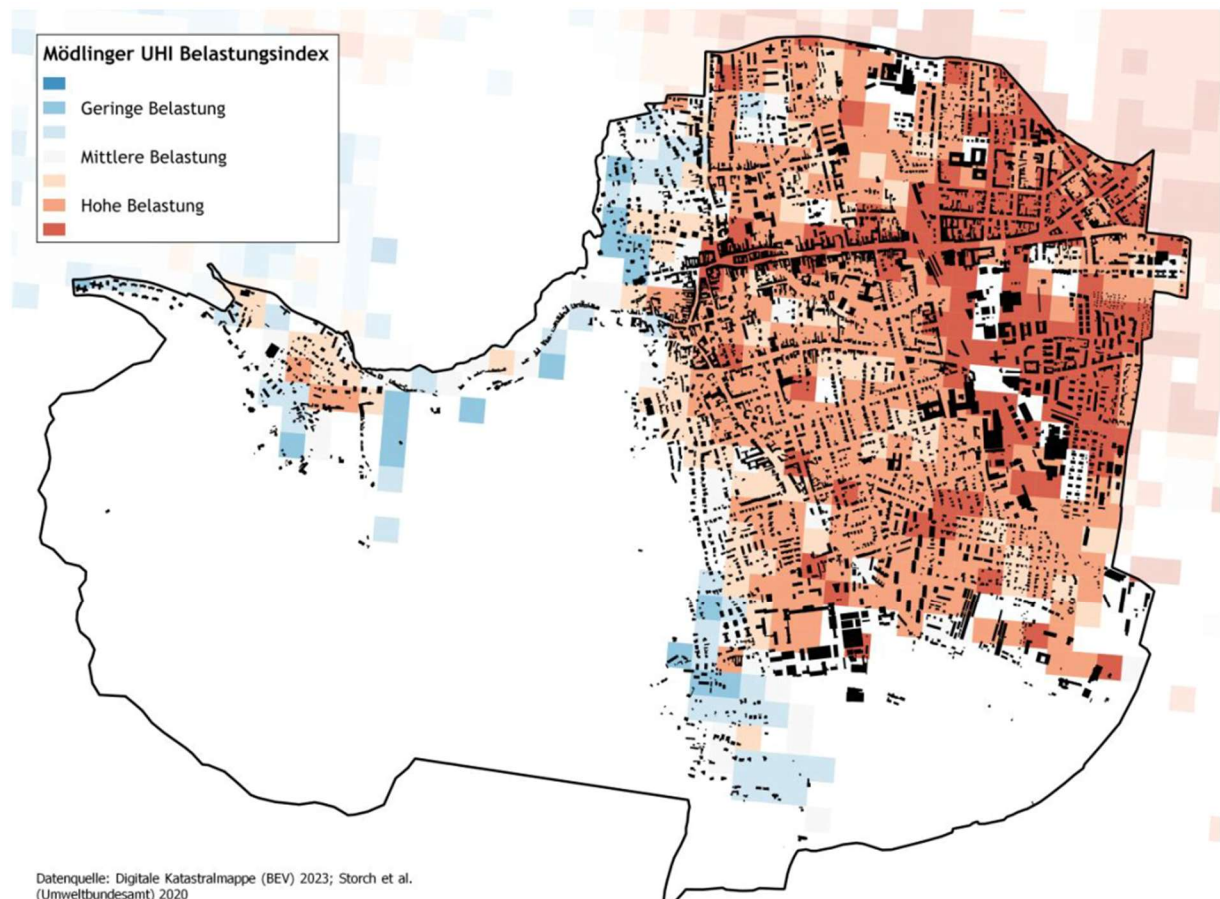
Kapitel 5.1. **baukulturelle Leitlinien** (wurden vom Gemeinderat beschlossen):

- ⇒ Mödling leistet Beitrag zu Klimaschutz und trägt zum lokalen Umgang mit der Klimaveränderung bei

Kapitel 7.1.7., ab Seite 50: Klimaveränderung:

Seite 53: Die Klimaveränderung prägt Mödling vor allem über sommerliche Überhitzung.

Seite 52: UHI (Urban Heat Island Index) Belastungsindex: nicht nur im öffentlichen Raum sind Bäume wichtig, sondern gerade auch im privaten Bereich.



Formulierte **Maßnahmen im Rahmen des Adapt UHI-Projektes** (Seite 53): Punkt 2: nachhaltige Gestaltung von privaten Grünflächen

Kapitel 7.4.3.3, Seite 84: **Erhaltung vorhandener Grünstrukturen im Siedlungsgebiet:**

Für das Mikroklima und sommerliche Kühlung ist die Erhaltung auch von grünen unversiegelten Baublockinnenbereichen von großer Bedeutung.

Auch die **Konzeptplanung** (Kapitel 7.5) hebt den Stellenwert von innerstädtischen Bäumen hervor:

zB. 7.5.1,

Seite 88: Die Identität Mödlings als „Gartenstadt“ bringt ein ausgeprägtes Bewusstsein für z.B. Baumschutz und den Erhalt des Durchgrünungsgrades der Stadt mit sich, gleichzeitig ist in einigen Stadtteilen **Grünraum fast ausschließlich in Form von privaten Gärten vorhanden.**

7.5.3:

Seite 89: Begrünung ist für die Klimawandelanpassung in der Freiraumplanung auf allen Ebenen von entscheidender Bedeutung. Besonders Bäume tragen zur Kühlung, Beschattung und Attraktivierung eines Raumes bei.

Unter Berücksichtigung aller Faktoren ist daher klar ersichtlich, dass auch – und in einigen Fällen ganz speziell – Private einen Beitrag für Klimawandelanpassungsmaßnahmen leisten müssen (zB Gebot von Dachbegrünung, Fassadenbegrünung, Erhalt von Bäumen auf Privatgrund) und bereits etliche solcher Maßnahmen bspw. in den Bebauungsvorschriften enthalten sind. Hierzu exemplarisch:

- Siedlungs- und Bevölkerungsentwicklung (Seite 123)
 - Bauliche Entwicklung: Ziel der Klimawandelanpassung Maßnahmen: Bodenschutz durch die Einschränkung der Versiegelung
- Natur- und Freiraum (Seite 90)
 - Festhalten am Prinzip der Gartenstadt (Baublockdurchgrünung, Stadtvegetation)

Bäume sind daher im Stadtgebiet der Stadtgemeinde Mödling unerlässlich für die heimische Artenvielfalt, das örtliche Kleinklima und um eine gesunde Wohnumwelt für die Bevölkerung aufrecht zu erhalten und zu verbessern. Die Grundlagenforschung zum örtlichen Entwicklungskonzept ergab, dass viele Personen die Stadtgemeinde Mödling mit dem Begriff „Gartenstadt“ verbinden. Damit wird offensichtlich, dass Bäume und Gärten auf Privatflächen in der Stadtgemeinde Teil des „typischen Orts-, Straßen- und Landschaftsbildes“ sind. Dieses zu sichern stellt ein Interesse dar, das § 15 des NÖ NSchG explizit vorsieht.

Besonderer Teil:

Zu § 1 (Schutzumfang):

§ 1 erfüllt die von § 15 Abs 2 Z 1 NÖ NSchG normierte Pflicht, dass in der Baumschutzverordnung festzulegen sei, „auf welche Baumarten die Bestimmungen Anwendung finden“.

Abs 1:

Lit a: Diese Bestimmung legt den Anwendungsbereich der Verordnung fest, wobei sämtliche im Baumkataster der Stadtgemeinde Mödling enthaltenen Bäume im Schutzbereich der Verordnung liegen. Hierdurch soll insofern eine Erleichterung vorgenommen werden, als die Stadtgemeinde Mödling nur jene Bäume in den Baukataster aufnimmt, die tatsächlich schutzwürdig sind. Alle weiteren (zB eingeflogenen oder von Dritten gesetzte) Bäume sind nur dann schutzwürdig, sobald sie von der Stadtgemeinde Mödling in den Baukataster aufgenommen werden. Zur weiteren Begründung, warum die Unter-Schutz-Stellung von Bäumen auf öffentlichen Grund erforderlich ist, wird auch auf die Erläuterungen zu § 5 verwiesen.

Lit b: Da im Falle von Bäumen auf Privatgrund einerseits kein Kataster vorliegt und andererseits aus grundrechtlichen Überlegungen der Kreis der schutzwürdigen Bäume restriktiv ausgelegt werden soll, muss eine Einschränkung dahingehend vorgenommen werden, als dass nicht jeder Baum, sondern lediglich die (klein-)klimatisch besonders wertvollen Bäume geschützt sind. Aus diesem Grund wird für die weitere Abgrenzung auf Abs 2 verwiesen.

Mit den bisher vorhandenen öffentlich-rechtlichen Möglichkeiten kann der Baumbestand auf Privatgrund nicht ausreichend sichergestellt werden.

Auf Flächen im Privateigentum innerhalb der Stadtgemeinde Mödling wurden in den letzten Jahren durch Bauarbeiten Bäume im großen Umfang entfernt⁷, womit deren positive Auswirkungen auf das Kleinklima unterbunden worden sind – siehe Beilage 1.

Aufgrund der angesprochenen eigenschränkten öffentlich-rechtlichen Möglichkeiten der Gemeinde, den Baumbestand auf Privatgrund zu schützen, ist deren Aufnahme in die Baumschutzverordnung „unumgänglich“, um „die heimische Artenvielfalt, das örtliche Kleinklima und eine gesunde Wohnumwelt für die Bevölkerung aufrecht zu erhalten und zu verbessern sowie das typische Orts-, Straßen- und Landschaftsbild zu sichern“.

Abs 2:

Auf Privatgrund sollen alle Laub- und Nadelbäume mit einem Stammumfang von mindestens 40 cm, gemessen in einem Meter Höhe ab Wurzelverzweigung unter Schutz gestellt werden. Dies soll einen ausreichenden Bestand an Grün- und Erholungsflächen für die Bevölkerung – bei gleichzeitiger Vermeidung einer überschießenden Abgrenzung – sicherstellen. Die Festlegung des maßgeblichen Stammumfanges mit 40 cm hat sich im langjährigen Vollzug des Wiener Baumschutzgesetzes bewährt.

Ersatzpflanzungen gem § 4 müssen unabhängig von ihrer Größe ebenfalls geschützt werden, um den Verordnungszweck sicherzustellen.

Werden gemäß § 4 Abs 3 anstelle von Ersatzpflanzungen Bäume mit einem Stammumfang zwischen 18 und 40 cm gemessen in einem Meter Höhe ab Wurzelverzweigung angerechnet, sind auch diese unter Schutz zu stellen, um den Verordnungszweck sicherzustellen.

Abs 3:

Diese Bestimmung definiert Ausnahmen, die sich vor allem nach bundes- und landesgesetzlichen Erfordernissen richten. Zusätzlich ausgenommen sind Bäume mit gewerblicher Nutzung, Neophyten und Obstbäume. Die Liste der Obstbäume umfasst jene Arten, die im Wiener Umland zur Fruchtziehung so genutzt werden, dass die Ausnahme vom Schutzbereich der Verordnung aus produktionsspezifischen Gründen erforderlich ist. Die Ausnahme soll ermöglichen, die genannten Obstbäume bei nachlassendem Ertrag rasch zu entfernen. In Form einer abschließenden Aufzählung wird klargestellt, was unter „Obstbäume“ zu verstehen ist, um Unklarheiten im Vollzug zu vermeiden.

Zu § 2 (Erhaltungspflicht):

§ 2 erfüllt die von § 15 Abs 2 Z 2 NÖ NSchG normierte Pflicht, dass in der Baumschutzverordnung festzulegen sei, „welche Maßnahmen untersagt sind“.

Abs 1:

Diese Bestimmung verbietet sämtliche Eingriffe in die Lebensfähigkeit des unter Schutz stehenden Baumbestandes.

Abs 2:

Klar definiert wurde auch die Abgrenzung zu Pflegemaßnahmen und zivilrechtlichen Ansprüchen.

⁷ Es wird darauf hingewiesen, dass die Erwähnung an dieser Stelle ausdrücklich nur der Verordnungsbegründung dient. Die Entfernung der Bäume an den genannten Stellen war zum jeweiligen Zeitpunkt zulässig.

Zu § 3 (Ausnahmen der Erhaltungspflicht):

§ 3 erfüllt die von § 15 Abs 2 Z 3 NÖ NSchG normierte Pflicht, dass in der Baumschutzverordnung festzulegen sei, „für welche Maßnahmen Ausnahmen jedenfalls zu bewilligen sind“.

Abs 1:

In den einzelnen Lit des Absatz 1 sind diverse Ausnahmen normiert, die einerseits auf gesetzliche Bestimmungen zurückführen sind, aber auch die Eingriffsintensität der Verordnung auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu reduzieren. Durch die Bestimmung in lit. d wird das Baumschutzverfahren bei Bauvorhaben erleichtert, wobei ausdrücklich klargestellt wird, dass diese Verordnung nicht in Konkurrenz zur NÖ Bauordnung steht.

Abs 2:

Damit soll sichergestellt werden, dass die Behörde nur das unumgänglich notwendige Ausmaß genehmigt, um den Verordnungszweck nicht zu gefährden.

Abs 3:

Berücksichtigt verschiedene zivilrechtliche Konstellationen.

Abs 4:

Diese Bestimmung enthält Angaben zu den erforderlichen Beilagen.

Abs 5:

Die Fachkenntnis, über die ein Gutachter/eine Gutachterin verfügen muss, unterscheidet sich je nach der von der Antragsstellerin/dem Antragssteller vorgebrachten Ausnahme gem Abs 1. Zur Beurteilung der lit a, b, c und f sind Personen, die das Gewerbe als Gärtner*in gem. § 94 Z 24 GewO ausüben dürfen und über besondere Kenntnisse in der Baumpflege verfügen, geeignet. Zur Beurteilung der lit e sind Ziviltechniker*innen geeignet. Im Falle des lit d sind von der/dem Antragssteller*in Argumente vorzutragen, die von der Behörde im Rahmen des Bewilligungsverfahrens zu berücksichtigen sind. Gutachten spezifischer Personengruppen sind im Falle des lit d nicht erforderlich, können aber im Rahmen des Bewilligungsverfahrens von der/dem Antragssteller*in vorgebracht und von der Behörde verlangt werden, sofern solche zur Beurteilung des Sachverhaltes erforderlich sind. Beispielweise kann bei Vorbringen einer besonders starken Allergie als privatem Interesse das Vorlegen eines ärztlichen Fachgutachtens verlangt werden.

Abs 6:

Diese Bestimmung regelt weitere Punkte des Bewilligungsverfahrens. Durch die klare Ausgestaltung des Verfahrens schon im Verordnungstext soll der Vollzug der Verordnung erleichtert werden.

Abs 7:

Legt fest, dass die Entfernung von Bäumen erst dann begonnen werden darf, wenn das Bewilligungsverfahren abgeschlossen ist, um den Verordnungszweck nicht zu gefährden. Ausgenommen

sind Fälle, wo die Gesundheit von Personen so unmittelbar gefährdet ist, dass ein weiterer Aufschub nicht möglich ist. In diesem Fall ist innerhalb von 2 Wochen nachträglich um Bewilligung anzusuchen.

Abs 8:

Stellt sicher, dass Bewilligungsbescheide neu beantragt werden müssen, wenn innerhalb von 2 Jahren die genehmigten Maßnahmen nicht durchgeführt worden sind.

Abs 9:

Mit der Bestimmung des Abs. 10 soll sichergestellt werden, dass auch bei einem Eingriff ohne Bewilligung eine Ersatzpflanzung nachträglich vorgeschrieben werden kann.

Abs. 10:

In der Abteilung IV, Dienststelle Forst und Gärtnerei, ist sowohl gärtnerische als auch forstliche Fachexpertise vorhanden. Die Größe der von der Stadtgemeinde Mödling betreuten Fläche, die Eigenheiten von Straßenbäumen sowie erforderliche und im öffentlichen Interesse liegende Infrastruktur- und Straßenbauprojekte im öffentlichen Gut führen zu zahlreichen erforderlichen pflegerischen Maßnahmen sowie etwaigen Baumentfernungen. Im Sinne der Verwaltungseffizienz sollen diese Maßnahmen im Bereich des öffentlichen Gutes keinem formalen Genehmigungsverfahren unterliegen.

Aus diesen Gründen werden die Maßnahmen der Stadtgärtnerei von der Bewilligungspflicht ausgenommen. Diese Ausnahme bezieht sich ausdrücklich nur auf das Bewilligungsverfahren, die übrige Verordnung (insb. auch die Beschränkung von Baumentfernungen auf die genannten Ausnahmetatbestände sowie die Erforderlichkeit von Ersatzpflanzungen gem § 4) ist anzuwenden. Insofern ermöglicht die Ausnahme des Abs 10 eine Berücksichtigung der Eigenheiten des öffentlichen Gutes sowie der bestehenden Fachexpertise in der Abteilung IV, Dienststelle Forst und Gärtnerei und gefährdet gleichzeitig den Verordnungszweck in keinster Weise.

Die Stadtgemeinde Mödling beabsichtigt im Laufe des Jahres 2025 eine Liste erforderlicher Baumfällungen sowie erfolgter Ersatzpflanzungen im öffentlichen Gut in einer für jedermann zugänglichen Art und Weise im Internet zu veröffentlichen. Auf diese Art soll in größtmöglicher Transparenz dargelegt werden, auf welche Art die Stadtgemeinde Mödling ihrer Verpflichtung aus dieser Verordnung nachkommt.

Zu § 4 (Ersatzpflanzungen):

§ 4 erfüllt die von § 15 Abs 2 Z 4 NÖ NSchG normierte Pflicht, dass in der Baumschutzverordnung festzulegen sei, „ob und gegebenenfalls in welchem Ausmaß Ersatzpflanzungen vorzunehmen sind“.

Abs 1:

Legt zuerst allgemein fest, dass Nachpflanzungen im Falle einer Entfernung erforderlich sind. Im Detail wird festgelegt, in welcher Anzahl welche Baumart gepflanzt werden muss und wie die Herstellung der Baumgrube sowie die Baumverankerung erfolgen soll. Zusätzlich wird zum Schutz der Bäume auch ein Baumschutzanstrich vorgeschrieben.

§ 3 Abs 1 lit a erfordert aufgrund des Zweckes des Ausnahmetatbestandes keine Nachpflanzungen.

Anzahl: In Fällen des § 3 Abs 1 lit b, c, und f wird ausschließlich eine Nachpflanzung im Verhältnis 1:1 vorgeschrieben. Hier wird in Kauf genommen, dass eine Nachpflanzung eines kleinen Baumes im Verhältnis 1:1 die negativen Auswirkungen der Fällung nicht substituieren kann, um die Eingriffsintensität in diesen Fällen möglichst gering zu halten.

In Fällen des § 3 Abs 1 lit d und e soll eine Nachpflanzung erfolgen, die abhängig von der Größe des/der entfernten Bäume ist. Auf diese Art soll sichergestellt werden, dass die negativen Auswirkungen der Fällungen bestmöglich substituiert werden kann. Hierfür wurden im Rahmen einer Grundlagenforschung die Nachpflanzverpflichtungen anderer österreichischer Baumschutzverordnungen untersucht. Die in der Mödlinger Baumschutzverordnung vorgeschlagene Ersatzpflanzungsverpflichtung ist hinsichtlich der Anzahl der erforderlichen Nachpflanzungen weniger eingriffsintensiv als etwa in Wien, Wiener Neustadt oder Klosterneuburg und orientiert sich an den Baumschutzverordnungen von Hollabrunn und Graz. Sie ist Ergebnis einer Abwägung: Auch mit der vorgeschriebenen Ersatzpflanzungsverpflichtung ist der kleinklimatische Einfluss der Ersatzpflanzungen jahrelang deutlich geringer einzustufen als jene der entfernten Bäume. Um Härtefälle bei besonders großen Bäumen zu vermeiden und die Eingriffsintensität zu senken, wird die Anzahl der Ersatzpflanzungen für jeden entfernten Baum mit maximal drei Bäumen begrenzt.

Die Differenzierung ergibt sich aus den verschiedenen Begründungen der Ausnahmetatbestände: Während Baumfällungen in Fällen des § 3 Abs 1 lit b, c, und f nicht auf Wunsch des Eigentümers/der Eigentümerin erfolgen, erfolgen Baumfällungen gem § 3 Abs 1 lit d und e auf dessen/deren Wunsch. Im Falle der § 3 Abs 1 lit d und e ist also eine höhere Eingriffsintensität gerechtfertigt, um das Ziel des Schutzes der heimischen Artenvielfalt, des örtliche Kleinklimas, einer gesunden Wohnumwelt für die Bevölkerung sowie deren Verbesserung und die Erhaltung des typischen Orts-, Straßen- und Landschaftsbild bestmöglich zu erreichen.

Die Festlegung der Größe des Kronenansatzes bei Straßenbäumen ist erforderlich, um verkehrliche Zwecke nicht zu gefährden. Um den besonderen Stress von Straßenbäumen (Tausalz, Verdichtung, Platzmangel,...) zu berücksichtigen, kann im Einzelfall von dem Mindeststammumfang abgewichen werden, sofern dies ökologisch zweckmäßig ist und dem langfristigen Erhalt des Baumbestandes dient.

Baumgrube, Baumverankerung und Baumschutzanstrich: Diese Festlegungen sollen sicherstellen, dass die neu gepflanzten Bäume ausreichend Platz zum Anwachsen erhalten sowie deren Wuchs bestmöglich unterstützt wird.

Baumart: Da Stadtbäume – sowohl im öffentlichen Raum als auch im Bereich von Gärten – mit besonderen Stressfaktoren zurechtkommen müssen, wie beispielsweise Verkehr, Bodenverdichtung und Bodenversiegelung, unterirdische Einbauten, Bauarbeiten, die Abstrahlhitze von Glas- und Betonfassaden und steigende Temperaturen, eignet sich nicht jeder Baum zur Ersatzpflanzung. Im Bereich des öffentlichen Gutes obliegt der Stadtgemeinde als Eigentümerin die Festlegung der Baumart. Mit dem Katalog – welcher auf der Homepage der Stadtgemeinde Mödling veröffentlicht wird - liegt ein von der Stadtgärtnerei verwalteter Katalog vor, der für Privatgründe besonders geeignete Bäume für das Gebiet der Stadtgemeinde Mödling aufzählt und auch die künftigen klimatischen Entwicklungen berücksichtigt⁸. Damit soll neben dem in der Verordnung geregelten quantitativen auch der qualitative Ausgleich zu dem entnommenen Baumbestand hergestellt werden. Dies soll der Verfahrensvereinfachung dienen da die Pflanzung von Bäumen des Kataloges keine weitere Abstimmung mit der Stadtgemeinde Mödling erfordert. Die Pflanzung anderer geeigneter Baumarten ist im Einzelfall möglich, erfordert aber eine schriftliche Genehmigung der Stadtgemeinde Mödling.

8

Abs 3:

Die Bestimmung des Absatz 3 senkt die Eingriffsintensität für Private, da sie die freiwillige Unterschutzstellung von Bäumen ermöglichen, welche nicht unter den Schutzzumfang gem. § 1 fallen würden und so keine oder weniger neuen Ersatzpflanzungen erforderlich werden.

Abs 4:

Die Anzeige und der Nachweis der Durchführung sind erforderlich, um den Vollzug der Verordnung sicherstellen zu können.

Abs 5:

Der Beobachtungszeitraum der Ersatzpflanzung dient dazu, die Anwuchsphase dieser Ersatzpflanzungen sicherzustellen. Die ersten drei Jahre nach einer Baumpflanzung sind für den langfristigen Fortbestand eines Baumes zentral. Um sicherzustellen, dass der Verordnungszweck auch langfristig erreicht wird, muss bei Schäden innerhalb der ersten drei Jahre, die häufiger auftreten als in den weiteren Jahren, eine erneute Ersatzpflanzung vorgenommen werden.

Abs 6:

Erfüllt der Grundeigentümer/die Grundeigentümer*in die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung nicht innerhalb der gem. § 3 Abs 6 vorgeschriebenen Frist, so sind die Ersatzpflanzungen erneut per neuerlichem Bescheid vorzuschreiben, um den Verordnungszweck zu erreichen.

Zu § 5 (Schutzmaßnahmen bei Baustellen):

Diese Bestimmung befasst sich mit den in den letzten Jahren steigenden Beschädigungen am Baumbestand der Stadtgemeinde durch Baufirmen. Mit den bisher vorhandenen öffentlich-rechtlichen Möglichkeiten (etwa für Bauarbeiten notwendige Bescheide nach §90 StVO) kann der Baumschutz nicht ausreichend sichergestellt werden.

In folgenden Straßenzügen/an folgenden Plätzen innerhalb der Stadtgemeinde Mödling wurden in den letzten Jahren durch Bauarbeiten zahlreiche Bäume beschädigt – siehe Beilage 1.

Aufgrund der angesprochenen eingeschränkten öffentlich-rechtlichen Möglichkeiten der Gemeinde, Bäume auf öffentlichen Gut – insbesondere bei Baustellen – zu schützen, ist deren Aufnahme in die Baumschutzverordnung allgemein sowie die Bestimmung des § 5 im speziellen „unumgänglich“, um „die heimische Artenvielfalt, das örtliche Kleinklima und eine gesunde Wohnumwelt für die Bevölkerung aufrecht zu erhalten und zu verbessern sowie das typische Orts-, Straßen- und Landschaftsbild zu sichern“.

Da diese Bestimmung Bezug auf die facheinschlägige ÖNORM nimmt wird lediglich die Anwendung von wirtschaftlich und wissenschaftlich sinnvollen Schutzvorkehrungen im Interesse des Eigentumsschutzes der Stadtgemeinde Mödling bzw. im Interesse der Allgemeinheit, die öffentliche Grünräume nutzen kann, verpflichtend. Die Eingriffsintensität, die sich durch Kosten für den Baumschutz ergibt, ist also als gering zu bewerten.

Zu §§ 6 -8 Verwaltungsstrafe, Vollziehung, Rechtsmittel, Inkrafttreten:

Diese Bestimmungen legen die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde als zuständige Strafbehörde und die der Stadtgemeinde für das Verfahren nach dieser Verordnung als Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs fest.

Das Verwaltungsstrafverfahren richtet sich nach dem Verwaltungsstrafgesetz (VStG 1991), der Rechtsschutz nach § 60 NÖ Gemeindeordnung (NÖ GO1973).

Das Datum des Inkrafttretens regelt sich durch § 59 NÖ GO 1973. Um den Schutzzweck der Norm besser erfüllen zu können, wird das Inkrafttreten mit dem ersten Tag der Kundmachung festgelegt.

Quellenverzeichnis:

1. Projekt „Adapt-UHI“, 2018-2020, Linda See, IIASA, Umweltbundesamt GmbH, ZAMG, International Project Management Agency Klagenfurt
<https://www.klimawandelanpassung.at/kwa-db/kwa-db-stadt/kwa-db-adapt-uhi>
<https://adapt-uhi.org/>
2. Stanley C.H., (2018): Klimaanpassung und -wirksamkeit von Bäumen im urbanen Raum, Masterarbeit, Salzburg, S. 3
3. www.fao.org Themes | [FAO](http://www.fao.org) | [Food and Agriculture Organization of the United Nations](http://www.fao.org)
4. Stadt Wien: [Wiener Hitzeaktionsplatz - Für ein cooles Wien der Zukunft](#)
5. Wiener Umwelt Anwaltschaft: [Baumschutz](#)
6. Stadt Wien COOLing-Fibel – Kühlende Maßnahmen für heiße Zeiten in Wien: [Klima und Umwelt Klimafitte Straßenbäume für Wien](#)
7. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft: www.bmluk.gv.at: [Der 100-jährige Baum](#)